

Berechtigung zur Ausleihe von Geräten zur nichtkommerziellen Nutzung

Folgende Institutionen (Landkreis Cloppenburg) sind zur Ausleihe berechtigt:

- Schulen / Bildungseinrichtungen / Kindergärten
- Kirchliche Einrichtungen
- gemeinnützige eingetragene Vereine
(Nachweis durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes)

Institution: (genaue Anschrift)	Stempel

Veranstaltungsdaten	
Datum der Veranstaltung:	Ort der Veranstaltung:
Zweck der Veranstaltung:	

Entleiher:		
Name	Vorname	Privatanschrift
Privattelefon	Private Emailadresse	

**Ich habe die Ausleih- und Nutzungsbedingungen
für audiovisuelle Geräte des Medienzentrums Cloppenburg
zur Kenntnis genommen!**

Ort, Datum Unterschrift Bevollmächtigter Institution

Ausleih- und Nutzungsbedingungen für audiovisuelle Geräte - Medienzentrum Cloppenburg -

Das Medienzentrum des Landkreises Cloppenburg ist eine Dienstleistungseinrichtung für Schulen und Kindergärten des Landkreises Cloppenburg. Des Weiteren steht es auch für außerschulische und kulturelle Medienarbeit, nichtgewerblichen Veranstaltungen in der Jugend- und Erwachsenenbildung und anderen Institutionen in öffentlicher Trägerschaft (Kirchengemeinden, Städte, Gemeinden) innerhalb des Landkreises Cloppenburg zur Verfügung. Gemeinnützige eingetragene Vereine und Unternehmen im Non-Profit-Bereich können die Dienstleistungen des Medienzentrums auch in Anspruch nehmen. Bei den Institutionen entscheidet der zuständige Mitarbeiter des Medienzentrums.

Eine Nutzung der Dienstleistungen des Medienzentrums für Privatpersonen oder kommerzielle Institutionen ist nicht möglich!

Für jeden Verleihvorgang muss der Geräteantrag ("Berechtigung zur Ausleihe von Geräten zur nichtkommerziellen Nutzung") wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Damit erkennt der Entleiher/in /die zu entleihende Institution die Nutzungs- und Verleihbedingungen an.

Der Entleiher/in / die entleihende Institution haftet bei Verlust oder Beschädigung für alle Schäden, die an den benutzten Geräten entstehen und im ursächlichen Zusammenhang mit der Benutzung stehen und zwar in Höhe des Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungspreises. Eine Haftpflichtversicherung übernimmt evtl. bei einer unentgeltlichen Ausleihe keine Kosten bei entstandenen Schäden an den Geräten.

Der Verleih von Geräten erfolgt nur, wenn der vollständig ausgefüllte Geräteantrag vorliegt. In diesem Antrag, muss die Institution, der Verwendungszweck, das Veranstaltungsdatum, der Veranstaltungsort sowie ein/e verantwortliche/r volljähriger Entleiher genannt sein. Der unterschriebene Antrag muss vor Abholung dem Medienzentrum "zugefaxt", "gemailt" oder "unterschrieben mitgebracht" werden. Bei allen Institutionen ist zusätzlich zur Unterschrift ein Stempel nötig. Stets muss eine volljährige, leihberechtigte Person Entleiher sein. Er oder sie erkennt die Benutzungs- und Verleihbedingungen an und haftet somit für die entliehenen Geräte, selbst wenn Abholung und Rückgabe der Geräte durch andere Personen erfolgen. Sollen andere Personen die Geräte abholen und zurückbringen, so muss dies dem zuständigen Mitarbeiter des Medienzentrums mitgeteilt werden. Die Verantwortung verbleibt aber in jedem Fall bei der Lehrkraft bzw. der Person, die den Geräteantrag unterschrieben hat.

Entlehene Geräte dürfen nur von sachkundigen Personen bedient werden. Die Ausleihe der Geräte erfolgt nur an Personen ab 18 Jahren. Näheres regelt der zuständige Mitarbeiter des Medienzentrums.

Die entleihende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift die Geräte in einwandfrei funktionsfähigem Zustand übernommen zu haben.

Grundsätzlich sind die Geräte nicht gegen Feuchtigkeit geschützt und deren Einsatz im Freien darf nur bei "gutem" Wetter erfolgen.

Die Ausleihdauer für Geräte wird individuell vereinbart. Der schriftlich festgehaltene Rückgabetermin ist verbindlich.

Die Geräte dürfen nicht zweckentfremdet werden. Zuwiderhandlungen führen zum Ausschluss von weiteren Verleihvorgängen.

Diese Benutzerordnung tritt am 01. März 2017 in Kraft.